

18. J U N I 1896

3. Sitzung

Protokoll

Der Landtagssitzung vom 18. Juni 1896.

X

Ausgeführt sind Regierungsbefehl n. Rallwag und fämließt abgelehnt.
die zugehörigen Protokolle der vorher Sitzung werden genehmigt.

In Bezug auf den Antrag des Landtags entschließt das Oberpräsidium mit Öffentlichkeit der Presse wegen Maßnahmen gegen
Hölzerneinfangzonen braucht d. Regierungsbefehl n. Rallwag, dass
die beiden voraufgehenden Rechte mit dem Vorbehalt, den der Landtag
gewahrt, nicht eingeschränkt seien, dass sie jedoch bestrebt hätten
auf diese eingeschränkte Vergütung hin, dass entsprechend die besondern
Maßnahmen ein Verfahren über ein kommen, Liegenschaften und
Öffentlichkeit der Presse werden getroffen werden.

Das Präsidium erlässt sich damit eine Auskunft, braucht jedoch,
um die Wirkung der fürstl. Regierung auf klar zu machen, um
bestrebt die vom Landtag beschaffte Klarheit gewahren zu.

Darauf wird in die Tagesordnung eingetragen.

I. Prüfung des landpfälzischen Regierungsbefehls vom Jänner 1894.

Der Präsidialrat ergriff das Werk zufolge des Aufzettelungsbefehls VII
und zwar zu der Landgabe 14 „für Vergütung eines Haushalts-
verlustes an den Staaten Pflanzensatz-Ablösungsfond 164 fl 25 kr.“
für Brauchtum, die Befreiung sehr unklar. dass der Land die diese
Vergütung ökonomisch habe, bei einer administrativen
Anordnung zu vernehmen; gezielt können es nicht gerechtfertigt
werden und ist kaum üblich, dass der Land zusein unangemessenes
Vergütung aus ^{und} die Haftpflicht übernehmen.

Reichsminister Dabatta über „die pflichtige Stelle“ füllt
der Präsidialrat folgenden Entwurf als Ergänzung zu den
Befreiungsanträgen: „Der Landtag wies an die fürstl. Regierung
das Auffinden, die genannten Rechte zu tun, um die genannte
Landeslandgabe von 164 fl 25 kr von der pflichtigen Stelle minder
zu verhinderen und rechts schriftlich dafür zu sorgen, dass
die Vergütung des Staates Pflanzensatzfonds (gleich der
übrigen in allen anderen Gemeinden) durch die pflichtige
Stelle erfolgt.“ Dieser Entwurf wird einstimmig angenommen.

Zur Ausgaben-Post III. weist der Präsident die Befragung am
beginnig des Tafel-Landkarten von Langensalza. Es unterstellt sich
eine längere Arbeit darüber und es ist allgemein die Einsicht
ausgezeichnet, dass die Rechte viele Meile hat und der Preis des selben
(80 R.) für die Arbeiter nicht zu hoch sei.

"Es wird folgendermaßen vom Präsidenten vorgetragene Resolution
einheitlich angenommen: „Der Landtag findet es am Platze,
dass die Landkarte des Kreisstaates künftig den bilden Preis
und zwar von 30 R. an die zum Einkauf verpflichteten Schulkinder
abzugeben wird und bewilligt, dass der dem Lande darüber
zu folgende Anfall der folgenden zu Kosten des Landeskassen falle.“

die Landesregierung, die Regierung des Landes-Denkappa und
die Regierung der jünglichen Lände (Ammerland, Lippe, Westfalen,
L. Grafschaften Osnabrück, Grafschaften Landesmäßigkeitsschule, Pensionskasse für Staatsangehörige, Marinen- und Curaundus-
Regierung, Regierung, Pfarrer Dr. Lipp'scher Bezirkum-
lond, Pfarrer Litz'cher Bezirkumland, Rentabteilungskasse der
Lippe Domänen und Pfarrer Pfarrer Pfarrer-Lond)

wurden einstimmig genehmigt.

Zu Post VI. Die Pflichten Landesmäßigkeitsschule werden als der
Landtag einstimmig die folgende Resolution durch Annahme des
folgenden Antrages: „Der Landtag wird deshalb seine Besitzt
im Jahre 1893 an die f. Regierung geschickte Resolution und
soll es für unzweckmäßig, dass im Interesse einer besseren
Informierung und marktübigeren Zuteilung der Gaben
und den Interessen der f. Landesmäßigkeitsschule der
Landesaufschuss und während des Tagung des Landtags die
Finanzkommission als Leiter der f. Regierung einzuziehen
wird, und rüttet daher an die Regierung vorher das
Antrags, den Artikel 3 der Ratsordnung vom 20/5/1887 in dieser
Form zu rezipieren.“

II. Gegenstand der Tagungsordnung: Landesbauauftrag und Finanz- geschäft für 1897.

Landesbauauftrag und das Finanzgeschäft mit den Gesamtsummen
-der geforderten von 70284 Goldern und 43 R. und der Gesamtsumme
der Leistung von 76485 Goldern 10 R.
wurden einstimmig angenommen.

III. Petition der Gemeinde Oytenburg über eine Landesfürbination für Auswanderer.

der Landtag bewilligt einstimmig den Entwurf der Commiffion gemäß einer Unterstreichung des Beitrag von 200 Goldern.

IV. Petition der k. k. und f. L. Linienverf.-Abteilung in Erwiderung der Anregung eines Gemeindepastors auf Landeskosten.

der Landtag stimmt einstimmig dem Gesetzvorschlag der Commiffion bei, wonach auf Gründen der Conspiraat nicht ein Gast zu gezwungen, sondern die f. Regierung ermächtigt werden soll, eine doppelte Zollabgabe (Besteuerung eines Gemeindepastors) auf fremde Bodenflächen nöthig den Zweck auf Landeskosten gelegentlich anzubekommen.

V. Petition des Gospalters Emil Wolfinger in Leibnitz über Fassung der Landesfürbination.

der Gospalters vorschreibt für den Fall der Fassung der Landesfürbination die bisserigen kleinen Magen über 8-10 Plätze zu ersetzen.

zu Beurkstiftung der vorliegenden Hochzeit und im Interesse eines Erfolgs des Reichsvertrages die Linienverf-commiffion, der Landtag soll den Gospalters die jährliche Unterstreichung von 200 fl auf 400 fl erhöhen, unter der Voraussetzung, dass er die in Anspruch gestellten kleinen Magen beseitigt.

Nach längere Thabelle wird dieser Beitrag
mit ^{auf} 100 gegen jetzt 1000000 eingeschränkt; ein Abweichungsfall ist der Abstimmding.

Die Petition wird geschlossen. X

Wien. 9. 18. Juni 1896.

von Landstge genehmigt
Gpharden Alb.

Joh. Bapt. Büchel,
Taktaia.

S. Maran
Phys. Schr.